

Sitzungsvorlage

SV-10-1426

Abteilung / Aktenzeichen 70 - Umwelt/ 70.2.5.2	Datum 23.01.2025	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	19.02.2025	

Betreff **Wohnbauliche Entwicklung des Ortsteils Darup innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hastehausen-Hanloer Mark,,**

Beschlussvorschlag:

- ohne -

Der Beirat nimmt die Ausführungen zur geplanten Siedlungserweiterung zur Kenntnis.

Begründung:

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Wohngebietes in einem Umfang von etwa 2,75 ha im Ortsteil Darup. Die geplante Erweiterung beansprucht eine Fläche innerhalb des über den Landschaftsplan Rorup ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes 2.2.05 „Hastehausen-Hanloer Mark“.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans wurde das Landschaftsschutzgebiet mit folgenden Schutzzwecken festgesetzt:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Bestand stellt sich die östlich der Ortslage von Darup gelegene Fläche als Teilfläche eines intensiv genutzten Ackerschlags mit einer Gesamtgröße von ca. 5 ha dar. Die Fläche steigt in Richtung Norden deutlich an. Im Nordwesten wird die Fläche durch den Verlauf der Billerbecker Straße und der straßenbegleitenden Gehölzgalerie begrenzt. Nach Süden schließt sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite weitere Bebauung und ein Regenrückhaltebecken an.

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt hier die Ausweisung eines Baugebietes für die wohnbauliche Entwicklung des Ortsteils Darup.

Bei der Berücksichtigung der vorhandenen Ortslage hat die Gemeinde eine eigenständige Variantenprüfung durchgeführt, bei der verschiedene Siedlungserweiterungen geprüft wurden. Hierzu zählt das Baugebiet „Zu den Alpen“, eine Erweiterung des Baugebietes „Nieresch“ und eine mögliche Nachverdichtung innerorts. Die Bereiche im südlichen Teil Darups sind aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht für die Ausweisung eines Wohngebietes geeignet, so dass für die Gemeinde nur die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes für eine zukünftige bauliche Weiterentwicklung des Ortsteils Darup in Frage kommt.

Die Gemeinde beantragt nunmehr die Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet. Der Gesetzgeber hat hier mit § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hält den Antrag für nachvollziehbar und angemessen. Aufgrund der nicht gegebenen anderweitigen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen für die beabsichtigte Erweiterung keine Alternativen. Die Schutzzwecke sind auf der Fläche nicht besonders gut ausgeprägt, so dass ein Zurückweichen des Landschaftsplans an dieser Stelle als vertretbar angesehen wird.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde wird hierzu um ein Meinungsbild gebeten.

Anlage:

Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet Teilbereich Flurstück 230, Flur 8, Gemarkung Darup vom 27.08.2024